

10. Die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie die Beteiligung der Gesellschaft bei andern Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder von Geschäftsanteilen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder durch Kommanditierung anderer Geschäfte oder in jeder andern Form zu genehmigen.

In allen der Genehmigung des Aufsichtsrates unterliegenden Angelegenheiten ist der Vorstand der Gesellschaft gegenüber zur Einholung dieser Genehmigung verpflichtet.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, bei Prüfung der Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie von Vorgängen der Geschäftsführung und bei Untersuchung der Anlagen und Bestände der Gesellschaft dritte Personen als Sachverständige einzuziehen, auch einzelne seiner Mitglieder oder dritte Personen mit der Übernahme solcher Prüfungen oder Untersuchungen zu betrauen. Er ist berechtigt, einzelnen seiner Mitglieder mit Rücksicht auf deren außerhalb der Funktionen des Aufsichtsrates liegenden Sachverständigen-Leistungen, sowie Sachverständigen besondere Vergütungen auf Rechnung des General-Umlostenkontos zu gewähren.

#### § 16.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben innerhalb der gesetzlich zulässigen Zeitgrenze auch nach Ablauf ihrer Amts dauer ihr Amt fortzuführen, wenn und solange ihre Nachfolger nicht bestellt sind.

#### § 17.

*Generalveranstaltung.* Die Generalversammlungen der Gesellschaft werden nach Bestimmung des Aufsichtsrates in der Regel in Köln oder Deutz, und zwar die ordentlichen im Laufe des vierten Quartals jeden Kalenderjahres, außerordentliche aber so oft abgehalten, als es das Bedürfnis erfordert oder Aktionäre, welche zusammen mindestens  $\frac{1}{20}$  des Aktienkapitals besitzen, solches unter schriftlicher Angabe und Begründung des Beratungsgegenstandes bei dem Aufsichtsrat beantragen.